

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education
(Grund- und Hauptschule)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO – GH)**

vom 01.10.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 23.09.2008 die folgende Prüfungsordnung für den Master of Education (Grund- und Hauptschule) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Diploma Supplement
- Anlage 3: Regelungen für den Professionalisierungsbereich
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Elementarmathematik
- Anlage 8: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 10: Geschichte
- Anlage 11: Interdisziplinäre Sachbildung/Unterrichtsfach Sachunterricht
- Anlage 12: Kunst
- Anlage 13: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten
- Anlage 14: Musik
- Anlage 15: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 16: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Wirtschaft
- Anlage 17: Physik
- Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 19 a: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 19 b: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport für Kooperationsstudierende Universität Bremen
- Anlage 20: Technik
- Anlage 21: Werte und Normen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

§ 2 Studienziele

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.). Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache

ausgefertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium im Umfang von 60 Kreditpunkten gliedert sich in zwei Fächer im Umfang von je sechs Kreditpunkten, den Professionalisierungsbereich im Umfang von 27 Kreditpunkten (einschließlich der Praktika im Umfang von zwölf Kreditpunkten) sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten und die mündliche Prüfung im Umfang von drei Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt zwei Semester bzw. ein Studienjahr (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können.

§ 6 Fächerkombinationen

(1) Für den Schwerpunkt Grundschule sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der Fächer muss Deutsch, Elementarmathematik oder Englisch sein; neben einem oder beiden dieser Fächer können Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten gewählt werden.

(2) Für den Schwerpunkt Hauptschule sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der beiden Fächer muss, Deutsch, Englisch, Elementarmathematik oder Wirtschaft sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt, kann daneben Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen als weiteres Fach gewählt werden. Abweichend von Satz 1 können zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander verbunden werden.

(3) Im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung kann anstelle eines der Fächer auch ein anderes Fach gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.

(4) Von den Absätzen 1, 2 und 3 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 7

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Aus Mitgliedern der Universität, die an dem Studiengang beteiligt sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Masterprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fächer, darunter eine oder einer der Fachdidaktiken und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie, kommen; soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern repräsentiert werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschuss werden auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums (DIZ) durch den Senat gewählt. Der Vorschlag des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten. Der oder die Studierende kann bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(12) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Prüfende und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschuss festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen oder gleichwertigen Studienangeboten an Fachhochschulen.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala

entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 10

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Auf begründeten Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag nach Satz 3 entscheiden die Prüfungsausschüsse.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 11

Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester, die Dauer von zwei Semestern ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzer genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

§ 12

Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 6),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 7),
3. mündliche Prüfung (Abs. 8),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 9),
5. Referat (Abs. 10),
6. Hausarbeit (Abs. 11),
7. Portfolio (Abs. 12),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 13),
9. fachpraktische Übung (Abs. 14),
10. Seminararbeit (Abs. 15),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 16)
12. andere Prüfungsformen (Abs. 17).
13. Praktikumsbericht (Abs. 18).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist die mündliche Prüfung gemäß § 25 in Form einer Gruppenprüfung nicht zulässig.

(4) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 festgelegt.

(7) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind durch Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage ist auf dem Fragebogen anzugeben.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(9) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(10) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die

Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(11) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(12) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 10 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(13) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(14) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.

(15) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt.

(16) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich geregelt sind.

(18) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(19) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vor-

geschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

(20) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel sechs Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung

(1) Die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung gemäß § 25 werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können. Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage 3 keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus den Modulnoten jedes Faches und des Professionalisierungsbereiches/der Bildungswissenschaften werden die Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs gebildet. Sie errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Für die Gesamtnote wird das durch die Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gebildet.

(8) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(9) Die Gesamtnote, die beiden Fachnoten und die Note des Professionalisierungsbereichs werden durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(10) Eine ECTS-Note für jeweils ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich wird gebildet, wenn die Kohorte des jeweiligen Faches oder des Professionalisierungsbereiches mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

(11) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für ein Fach oder für den Professionalisierungsbereich dienen die entsprechenden Noten des Faches oder des Professionalisierungsbereiches der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses.

(12) Wird die Masterarbeit im Fach geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note dieses Faches ein. Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, geht die Note der Masterarbeit anteilig in die ECTS-Note des Professionalisierungsbereiches ein.

(13) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die Kohorte der ECTS-Gesamtnote besteht aus den Absolventinnen und Absolventen, die dieselbe Fächerkombination und denselben Schulformenbezug studiert haben. Absatz 11 gilt entsprechend.

(14) Eine ECTS-Gesamtnote wird gebildet, indem die Gesamtnote nach Absatz 7 auf die Kohorte nach Absatz 13 bezogen wird. Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung

mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und im Professionalisierungsbereich endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der entsprechenden Schulform.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage zum Professionalisierungsbereich vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage zum Professionalisierungsbereich möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 17**Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 2 a) beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prü-

fungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern und den Modulprüfungen in dem Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika sowie der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gemäß § 25.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 25 setzt voraus, dass mindestens 12 Kreditpunkte in den Modulen des Studienganges Master of Education (Grund- und Hauptschule) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3,
- d) der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 15 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von drei Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 18 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen von einem der beiden Fächer oder aus den Gegenstandsbereichen der Bildungswissenschaften gestellt.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden – in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie

in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die Studierenden legen im letzten Studiensemester eine mündliche Prüfung ab. In der Prüfung werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft. In einem kritisch-diskursiven Dialog sollen unter Beachtung des Schulformbezugs das fach- und berufswissenschaftliche Orientierungs- und Systemwissen im Hinblick auf deren Bedeutung für das Handlungsfeld Schule erörtert werden. Ein inhaltlicher und methodischer Bezug zur Masterarbeit ist möglich.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission aus zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 8 durchgeführt. In der Prüfungskommission muss je eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Fachwissenschaft eines Unterrichtsfaches vertreten sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen können die Prüferinnen und Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten.

(3) Die mündliche Prüfung hat einen Umfang von drei Kreditpunkten und dauert etwa 60 Minuten.

(4) An der mündlichen Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde und – im

Falle des Fachs Evangelische Religion – der jeweiligen Kirchenbehörde ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung durch die Prüfenden gilt § 14 entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, zweimal wiederholt werden.

§ 26

Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich einschließlich der Praktika, das Masterarbeitsmodul und die mündliche Prüfung bestanden sind.

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Masterurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)¹
am..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Grund- und Hauptschule)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Master of Education (M.Ed.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas and with the overall grade

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat die Masterprüfung

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote *)¹

am bestanden.

Die Masterarbeit im Fach mit dem Thema

.....

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

	Note	Kreditpunkte
Erstes Unterrichtsfach:
Zweites Unterrichtsfach:
Bildungswissenschaften
Praktikum im ersten Unterrichtsfach
Praktikum im zweiten Unterrichtsfach
Masterarbeitsmodul
Mündliche Prüfung

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)¹ ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Education (M.Ed.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

School of

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same as 2.3]

Status (Type / Control)

[same as 2.3]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (one year), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

One Year

3.3 Access Requirements

Access to this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades, grade of professionalisation sector, and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Education".*

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]*

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: www.uni-oldenburg.de

About the study program:

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[†]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

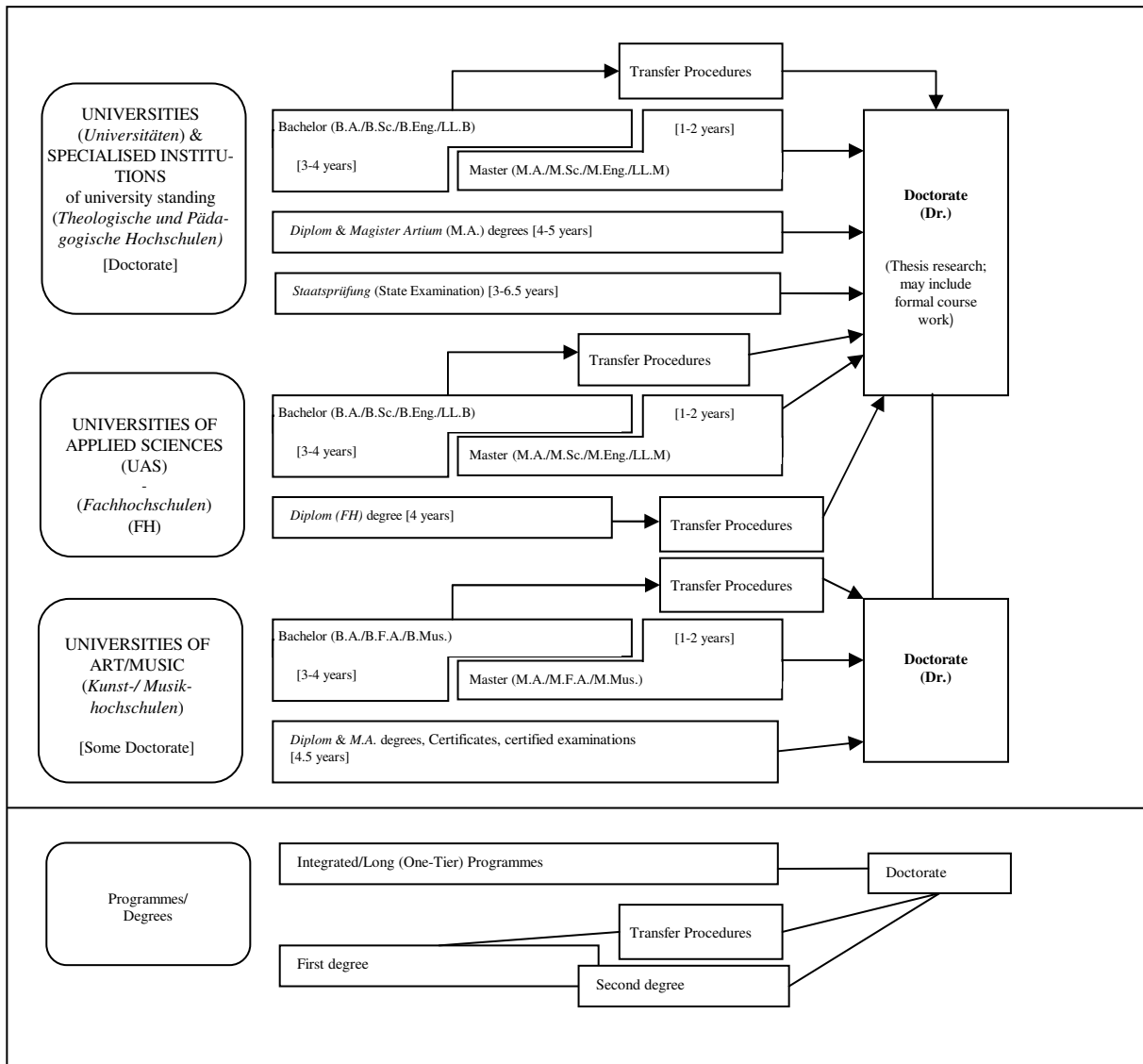
To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).[‡] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.[§]

[†] *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

[‡] Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.04.2005).

[§] "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹¹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure

to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

** See note No. 4.

†† See note No. 4.

Anlage 3 Regelungen für den Professionalisierungsbereich

Der Professionalisierungsbereich hat einen Umfang von 27 Kreditpunkten. Er umfasst 15 Kreditpunkte für Bildungswissenschaften und 12 Kreditpunkte für Praxismodule.

Bildungswissenschaften				
Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
PB MM 1 a Theorie der Schule	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im pädagogischen SE und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im psychologischen SE Gewichtung: 50 % Klausur, je 25 % Teilleistung in den SE
PB MM 2 b Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Bericht (ca. 10 - 15 Seiten)

Anlage 4**Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen auf der Basis einer akzentuierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Problemstellungen Lehr- und Lernvorgänge der englischen Sprache erörtern können.

2. Empfehlungen für das Studium**3. Besondere Voraussetzungen**

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grund- und Hauptschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.¹

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.

4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 4 English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			6	

Prüfungsvorleistung in dem Seminar und der Übung des MM 4 ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 15 Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf elf Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte).

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen.

Das Mastermodul läuft über ein Semester.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2008.

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Ziele des Studiums

Das Modul knüpft an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an und vermittelt folgende Kompetenzen:

- humanbiologische Fachkenntnisse,
- fachbezogene Kommunikations- und Vermittlungskompetenz,
- Fähigkeit zur Reflexion der jeweiligen Besonderheiten fachlichen Lernens und Lehrens bezogen auf die Humanbiologie,
- Fähigkeit zur (Re-)konstruktion von Ausschnitten fachlichen Wissens und fachlichen Erkenntnisweisen mit dem Ziel, entsprechende Unterrichtseinheiten fachlich angemessen und theoriegeleitet planen und durchführen zu können unter besonderer Berücksichtigung des Experimentierens (bezogen auf humanbiologische Inhalte).

2. Empfehlungen für das Studium

Keine.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Humanbiologische Schul- versuche	Pflicht	1 VL 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchfüh- rung einer Veranstaltung, sowie Ausarbei- tung einer Unterrichtsstunde
Gesamt			6	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Vergabe von Kreditpunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum voraus. Wird die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme in dem Modul nicht bescheinigt, entspricht dies einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen einer Modulprüfung nicht entspricht.

Anlage 6 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen zur Allgemeinen, Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen, insbesondere konzeptionellen und spezifischen Fragestellungen zur experimentellen Schulchemie.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Experimentelle Schulchemie I	P	1 PR 1 S	6	1 mündliche Prüfung von max. 60 Min. Dauer zu fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen und aktive und dokumentierte Teilnahme am Praktikum und am Seminar durch Protokolle und Referate (unbenotet)
Gesamt			6	

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

Anlage 7**Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik****1. Ziele des Studiums**

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Grundschule und an Hauptschulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich im Rahmen eines Moduls zur Algebra oder zur Analysis erweitert und vertieft.

In der Master-Arbeit wird eigenständig ein fachliches und/oder fachdidaktisches Themas mit Bezug zum Unterricht an Grund- und Hauptschulen wissenschaftlich bearbeitet. Auch im Vorbereitungsseminar zur Master-Arbeit und ggf. im Seminar zum Fachpraktikum steht die Orientierung an vertiefter mathematischer Durchdringung des Unterrichtsstoffs und an Erkenntnissen der fachdidaktischen Forschung zunehmend im Vordergrund.

2. Empfehlungen für das Studium

Es werden Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie z. B. in dem an der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg angebotenen Programm im BA-Studiengang Elementarmathematik für das Lehramt erworben werden. Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachlicher und fachdidaktischer Literatur hilfreich.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule**a) Fachinhaltliche und fachdidaktische Veranstaltungen**

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 4 Funktionale Zusammenhänge erkunden (Grundlagen der Schulanalysis)	Wahlpflicht	1 VL 1 Ü/SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
AM 5 Mathematische Verknüpfungen und Strukturen untersuchen (Grundlagen der Schulalgebra)	Wahlpflicht	1 VL 1 Ü/SE	6	1 Klausur (max. 90 Min.)

Es muss ein Modul aus den beiden o. g. Modulen gewählt werden (sechs Kreditpunkte). Beide Module bestehen jeweils aus einer Fachvorlesung zu den Grundlagen des jeweiligen Gebietes (Algebra oder Analysis) und einer kombinierten Seminarveranstaltung dazu. Diese ist fachdidaktisch auf die Belange des Lehramts an Grund- und Hauptschulen ausgerichtet und beinhaltet Übungen zur Vorlesung und mathematikdidaktische Aspekte des Unterrichtens von Funktionen an Grund- und Hauptschulen. Die Fachvorlesung kann auch gemeinsam für Hörerinnen und Hörern anderer Studiengänge angeboten werden, z. B. derzeit zusammen mit der Analysis für Informatiker, die zugehörigen Übungen/Seminare sind jedoch zielgruppenspezifisch. In der Regel wird die Algebra-Veranstaltung im Winter-, die Analysis-Veranstaltung im Sommer-Semester angeboten, so dass sich Flexibilität für individuelle Studienpläne ergibt.

b) Fachpraktika innerhalb des Praxismoduls im Professionalisierungsbereich

Sowohl das Fachpraktikum wie das Forschungs- und Entwicklungspraktikum kann im Fach Elementarmathematik durchgeführt werden. Eines der beiden ist im anderen Fach zu absolvieren. Im Fachpraktikum entfallen drei Kreditpunkte auf eine begleitende Lehrveranstaltung „Mathematikunterricht planen, durchführen und evaluieren“. Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum greift auf die mathematikdidaktischen Grundlagenveranstaltungen aus dem BA-Studium zurück und vertieft diese praxisbezogen in einer Blockveranstaltung.

c) Masterarbeit

Die Masterarbeit kann im Fach Elementarmathematik geschrieben werden.

4. Nähere Angaben zu Modulprüfungen

Die Vergabe von Kreditpunkten und die Zulassung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige aktive und dokumentierte Teilnahme an Übungen bzw. praktischen Anteilen voraussetzen, die an das jeweilige Lehrangebot gekoppelt sind. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann regelmäßige Abgabe von Übungen, Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung sein. Solche studentischen Beteiligungen sind in der Regel unbenotet. Kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme in dem Modul nicht bescheinigt werden, entspricht dies einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen einer Modulprüfung nicht entspricht.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modul-Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

Anlage 8**Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich von Grund- und Hauptschule. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfeldern herstellt.

2. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen ¹	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 5ma Religiöse Sozialisation und Fachdidaktik	Pflicht	1 SE/VL 1 SE/VL	6	<u>2 Prüfungen zu je 50 % aus den Prüfungsarten:</u> 1 Klausur oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit mit Kurzvortrag oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen oder andere Prüfungsformen
Gesamt			6	

Fachdidaktik wird in AM 5ma vermittelt.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Vergabe der Kreditpunkte setzt die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus (Workload). Die regelmäßige Teilnahme kann durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen werden. Eine Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme entfällt. Wer mehr als 25 Prozent einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Modulprüfung zugelassen. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen entscheiden die Modulverantwortlichen. Eine Meldung der zuständigen Modulverantwortlichen an das Prüfungsamt erfolgt nur für diejenigen, die nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Modulprüfungen werden nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO (Arten der Modulprüfungen) abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind unter den erhöhten Anforderungen und der persönlichen Profilbildung zu bewerten.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten; Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und die dazugehörige Ausarbeitung hat in der Regel einen Umfang von zehn Seiten; Eine Hausarbeit hat den Umfang von maximal 15 Seiten; Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Über begründete Ausnahmefälle von diesen Regelungen entscheiden die Modulverantwortlichen.

¹ Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der von zwei Lehrveranstaltungen entspricht.

Anlage 9**Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse. Dabei soll besonders der spezifische Bereich der Grund- und Hauptschulen berücksichtigt werden.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache ist nachzuweisen.¹

4. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 7 Fachdidaktik	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 mündliche Prüfung
Gesamt			6	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der germanistischen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik, Medienwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Fachdidaktik.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2008.

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

1. Ziele des Studiums

Das Master-Studium soll den Studierenden - aufbauend auf einem Bachelor-Abschluss - die für eine Lehrertätigkeit an Grund- und Hauptschulen im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

2. Besondere Voraussetzungen

Für das Studium der Geschichtswissenschaft sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen,¹ soweit dies nicht schon im Rahmen des Bachelor-Abschlusses geschehen ist.

3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 7 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL oder 1 UE 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit + Präsentation/Vortrag
Gesamt			6	

In den Aufbaumodulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 15 bis 20 Seiten und die dazugehörige Präsentation dauert ca. fünf bis 15 Minuten; ein Referat dauert ca. 30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von höchstens zehn Seiten.

Regelmäßige Anwesenheit in den Seminaren ist Pflicht und Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte in dem Modul, mündliche Teilnahme wird vorausgesetzt.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2008.

Anlage 11**Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung / Unterrichtsfach Sachunterricht****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Sachunterricht fach-, sach- und kindgerecht zu planen und entsprechend durchführen. Sie können Lernsituationen im Sachunterricht gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene pädagogische Handeln davon abzuleiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten (Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Kindern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Grundlagen der Kompetenzentwicklung im Sachunterricht	Pflicht	2 Seminare	6	1 Projektskizze (max. 20 Seiten) inklusive 1 Seminarpräsentation in Einzelarbeit oder 2 Seminarpräsentationen in Partnerarbeit
Gesamt			6	

Anlage 12 Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grund- und Hauptschule.

Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und -reflexion.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachwissenschaftlichen Gegenständen.
- Fähigkeit zum professionellen Umgang mit fachpraktischen Gegenständen.
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Der Aufnahme des Masterstudiums muss eine künstlerische Eignungsprüfung vorangegangen sein. Die künstlerische Eignungsprüfung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem Fach Kunst und Medien der Universität Oldenburg sowie gleichwertige Eignungsprüfungen anderer Hochschulen oder Universitäten werden anerkannt. Auf Antrag beim Aufnahmeprüfungsausschuss des Faches Kunst kann die künstlerische Eignungsprüfung vor Aufnahme des Studiums abgelegt werden.

4. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 5 Vermittlung/Didaktik/Präsentation/Museum und Ausstellung	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL oder 1 SE oder 1 UE	6	<u>1 Prüfung:</u> 1 praktisch-theoretische Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit
Gesamt			6	

Prüfungsvorleistung ist in allen Modulen die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine.

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnteilige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren maximal zehnteilige Ausarbeitung. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Exkursionstage im Umfang von ein bis zwei Tagen müssen nachgewiesen werden. Im Masterstudiengang können sie auch aus sonst nicht belegten Modulen gewählt werden.

Anlage 13**Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten****1. Empfehlungen für das Studium**

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium dringend empfohlen (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden ggf. englischsprachig gehalten).

Es wird erwartet, dass die Studierenden aus dem Bachelor-Studium grundlegende Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie kulturwissenschaftliche, gestalterisch-konzeptionelle, ästhetisch-praktische, technologische, ökologische Kompetenzen sowie grundlegende Vermittlungs-, Projekt-, Gender- und Selbstkompetenzen mitbringen und mit vielfältigen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen – insbesondere dem Portfolio – vertraut sind.

2. Ziele des Studiums

Das zu studierende Modul knüpft an bereits vorhandene fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Basiskenntnisse des Zwei-Fächer-Bachelors „Materielle Kultur“ (mit Professionalisierungsanteil Lehramt) oder vergleichbarer Studiengänge an. Der M.Ed.-Studiengang qualifiziert für das Referendariat der Grund- und Hauptschule im Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ (gemäß der Rahmenvorgaben des Kulturministeriums bzw. des Verbundmodells).

3. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender fachdidaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende sollen die Kompetenz erwerben, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Grund- oder Hauptschule zu entwickeln und umzusetzen.

4. M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM GH 1 Konzeptionen der Textildidaktik in Theorie und Praxis	Pflicht	1 S (1 SWS) 1 Ü, W (1 SWS)	6	1 Unterrichts-Dokumentation
Insgesamt			6	

W = Werkstattkurs

Eine Unterrichts-Dokumentation umfasst eine Ausarbeitung der Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation je nach Schwerpunkt im Hinblick auf eine Lerngruppe an Grund- oder Hauptschule von minimal 24.000 bis maximal 30.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten Fließtext).

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In jedem Modul ist aktive Teilnahme im Sinne von Beiträgen zum normalen Studienbetrieb erforderlich (z. B. Lektüre und schriftliches Zusammenfassen von Texten; kleinere Aufgaben / Recherchen von Sitzung zu Sitzung, Präsentationen, Gestaltungsaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Exkursionsberichte). Art und genauer Umfang der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung auf der Basis einer Workload-Berechnung festgelegt.

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Anlage 14 Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern der Grund- und Hauptschulen didaktisch begründet zu vermitteln.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Musik mit dem Berufsziel Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM GH Musikdidaktik	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht 1 S Musikdidaktik	6	1 Fachpraktische Prüfung Instrument/Gesang/Sprechen (20 Min.) und 1 mündliche Prüfung (15 - 20 Min.)

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 15 Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf elf Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung / Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte). Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik / Szene / Theater, Musikdidaktik.

Anlage 15**Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, unter Anleitung wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, unter Anleitung methodische reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache (Niveau B 2 (produktiv) / C 1 (rezeptiv));
- der Fähigkeit, auf der Grundlage fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle Gegenstände für den Schulunterricht in geeigneter Weise auszuwählen und vorzubereiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

3. Besondere Voraussetzungen

Es müssen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache und ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.¹

4. Niederlandistik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
MM 5 Literaturwissenschaft und Fachdidaktik für Haupt- und Realschule	Wahlpflicht	1 SE 1 SE	6	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)	Schwerpunkt 2 b
MM 6 Sprachwissenschaft und Fachdidaktik für Haupt- und Realschule	Wahlpflicht	1 SE 1 SE	6	1 Referat (20 %) und 1 Hausarbeit (80 %)	Schwerpunkt 2 a
Gesamt			6		

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 15 Seiten.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2008.

Anlage 16**Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung / Unterrichtsfach Wirtschaft****1. Gegenstandsbereich und Ziele des Studiums**

(1) Gegenstand des Master-Studiums der Ökonomischen Bildung ist der Studienbereich Fachdidaktik

(2) Durch das Studium sollen grundlegende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erworben werden, so dass komplexe ökonomische Problemstellungen für Lernende im schulischen Bereich didaktisch aufbereitet werden und erfolgreich vermittelt werden können. Die Entwicklung ökonomischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt in der Ökonomischen Bildung auf der Grundlage eines fachdidaktischen Zugangs. Die Studierenden sollen befähigt werden, komplexe ökonomisch geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen, die für die Ökonomische Bildung relevant sind, auf der Basis von Ergebnissen der fachdidaktischen Entwicklungsforschung und der empirischen Lehr-/Lernforschung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten für unterrichts- und schulbezogene Fragestellungen zu entwickeln.

2. Ökonomische Bildung mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Es ist ein Modul aus MM 1 bis MM 3 zu wählen. Für die Wahl wird empfohlen:

Wird entweder das Fachpraktikum oder das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fach Ökonomische Bildung durchgeführt, sollte das Mastermodul „Unterrichtsplanung in der Ökonomischen Bildung“ (MM 1) belegt werden.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Unterrichtsplanung in der ökonomischen Bildung	Wahl- pflicht	2 SE mit UE1	6	<u>1 Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Klausur (2 Std.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
MM 2 Fachdidaktische Entwicklungsforschung	Wahl- pflicht	2 SE mit UE	6	<u>1 Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Klausur (2 Std.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
MM 3 Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen in der ökonomischen Bildung	Wahl- pflicht	2 SE mit UE	6	<u>1 Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Klausur (2 Std.) oder 1 Referat (30 - 60 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen)
Gesamt			6	

3. Regelung zu den Prüfungsleistungen

Die Master-Thesis kann innerhalb einer Gruppe angefertigt werden. Die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat muss jedoch eine nach objektiven Kriterien deutlich abgrenzbare individuelle und einzeln bewertbare Aufgabe bearbeiten, die den Kriterien nach Absatz 1 entspricht.

¹ Seminar (SE) und Übung (UE) werden integriert gehalten.

Anlage 17

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Referate von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung in zwei der angebotenen inhaltlichen Blöcke sowie die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
Gesamt			6	

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

Anlage 18**Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften / Unterrichtsfach Politik****1. Ziele des Studiums**

Mit dem Master-Studium der Sozialwissenschaften wird die Kompetenz erworben, die schulischen Unterrichtsfächer der Politischen Bildung wissenschaftlich zu analysieren und zu erforschen. Die Studierenden erweitern ihre sozialwissenschaftliche Kompetenz im Hinblick auf Lehrerarbeitsfelder im Bereich von Grund- und Hauptschule.

Das Master-Studium vertieft politologische, soziologische und ökonomische Aspekte der Sozialwissenschaften reflektiert diese im Kontext Politischer Bildungsprozesse.

2. Sozialwissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 7 Didaktik der Politischen Bildung	Pflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Präsentation
Gesamt			6	

Die Ausarbeitung eines Referats (Dauer: maximal 30 Minuten) hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten, eine Hausarbeit den Umfang von zehn bis 15 Seiten.

Anlage 19 a**Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport****1. Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen des Sports sowie den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen (6 KP)

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 5 Fachdidaktik / Fachpraxis	Pflicht	2 SE	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio
Gesamt			6	

Anlage 19 b

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach Sportwissenschaft für Studierende der Universität Bremen im Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen / Gesamtschulen der Universität Bremen mit dem Schwerpunkt Grundschulen im Rahmen des Kooperationsstudiums der Partneruniversitäten Bremen und Oldenburg

Hier: Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

Präambel:

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. März 2006 eröffnen die Partneruniversitäten Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudium im Master of Education in ausgewählten Fächern.

Im Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport absolvieren die Kooperationsstudierenden einen Master of Education der Universität Bremen in der dort vorgegebenen Studienstruktur sowie nach den dort vorgegebenen Fächerkombinationen und Praktikaregelungen. Sie studieren im Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport Module, die den inhaltlichen und weitgehend strukturellen Vorgaben der Universität Oldenburg entsprechen. Diese Module werden von Bremer Lehrenden an der Universität Bremen angeboten. Die Prüfungsverwaltung findet an der Universität Bremen statt.

Die Bezugspunkte dieser fachspezifischen Anlage sind wie folgt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit

- A) der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grund – und Hauptschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung,
- B) der Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft des Landes Bremen,
- C) dem Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005,
- D) der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung,
- E) der Praktikumsordnung der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung.
Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion dieses Kooperationsfaches Fragen ergeben, die den jeweiligen übergeordneten Teilen nicht eindeutig zuzuordnen sind, entscheidet der für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport zuständige Prüfungsausschuss der Universität Oldenburg.

1. Mastergrad

Das Zeugnis der Masterprüfung und die Master-Urkunde werden entsprechend der Regelung im Allgemeinen Teil der Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005, § 25 ausgestellt.

2. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Primarschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei

ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen des Sports sowie den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

3. Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Sekundarschulen / Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschulen

Das Studienangebot für Studierende der Universität Bremen umfasst insgesamt 27 Kreditpunkte, aufgeteilt in ein Modul Fachdidaktik im Umfang von sechs Kreditpunkten (Pflichtmodul) und zwei Module im Umfang von insgesamt 21 Kreditpunkten (Wahlpflichtmodule).

Das folgende Modul ist als Pflichtmodul zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 5 Fachdidaktik/Fachpraxis III	2 Seminare à 2 SWS	6	nein	1 Fallstudie (ca. 20 Seiten)	7. Semester

* PVL=Prüfungsvorleistungen

Folgende Module können als Wahlpflichtmodule im Fach Sportwissenschaft studiert werden:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 7 Schulbezogenes Forschungspraktikum	1 Seminar à 2 SWS (Begleitveranstaltung)	6	nein	Praktikumsbericht	7./8. Semester
Masterarbeitsabschlussmodul	1 Seminar à 2 SWS (Begleitveranstaltung)	15	nein	Masterarbeit	8. Semester

* PVL=Prüfungsvorleistungen

4. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Die Masterarbeit kann in der Fachdidaktik im Fach Sportwissenschaft geschrieben werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Schulbezogenen Forschungspraktikum im Unterrichtsfach Sport (MM SPO 7). Für die Masterarbeit sind zwölf Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

Die Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der/des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (drei Kreditpunkte) dauert 60 bis 90 Minuten (einschließlich Beratung).

Anlage 20

Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

1. Ziele des Studiums

- Technik als von Menschen Gemachtes und im Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft und Natur verstehen;
- Technische Systeme und Prozesse analysieren, systematisieren und bewerten;
- Technische Methoden und Handlungen fach- und sachgerecht einsetzen;
- ein didaktisches und methodisches Konzept für Technikunterricht erstellen und begründen;
- Lernprozesse im Technikunterricht planen, durchführen und evaluieren;
- Modelle und Medien für den Unterricht nach technikdidaktischen Kriterien auswählen und einsetzen;
- Modelle und Medien planen, herstellen, verwenden und ihre Zweckmäßigkeit für den Lernprozess überprüfen.

2. Empfehlungen für das Studium

- Interesse an technischen Aufgaben und an deren Lösungen;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen;
- Pädagogische und lernpsychologische Kenntnisse.

3. Besondere Voraussetzungen

Einweisung in die Handhabung und sicheres Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen (Maschinenschein).

4. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Fachdidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 15 Seiten), 1 mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) oder 1 Klausur (in der Regel 90 Min.)
Gesamt			6	

Anlage 21**Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen****1. Ziele des Studiums**

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Grund- und Hauptschule) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Grund- und Hauptschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den neueren wie auch den alten Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Werte und Normen mit dem Berufsziel Lehramt Grund- und Hauptschule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 6 Fachdidaktik [WN-AM-FD]	Pflicht	1 SE 1 VL / SE	6	1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
Gesamt			6	